

### III. Literatur.

---

1. Zur Kirchengeschichte und Alterthumskunde der Schweiz. Kirchengeschichte der Schweiz, von Dr. E. F. Gelpke, Prof. der Theol. an der Hochschule Bern. Erster Theil: Kirchengeschichte der Schweiz unter der Römer-, Burgunder- und Alemannenherrschaft. Bern, Verlag der Dalspichen Buchh. 1856. 8. (Vorwort p. V—XII; Inhaltsanzeige p. XIII—XVI; Abhandl. S. 3—414; Corrig. 2 SS.)

Es ist ein wohlthuendes Gefühl, in diesen Tagen, da Alles bald nur vom Dampf und Mammon getrieben zu werden scheint, literarische Geistesprodukte hervortreten zu sehen, welche von ernstem Forscherfleiss Zeugnis geben, zumal wenn solcher, wie es bei vorliegendem Werke der Fall ist, auf die vaterländische geschichtliche Entwicklung des Christenthums gerichtet ist, das heisst: derjenigen geistigen Bewegung des Menschengeschlechts, gegen welche all' das heutige Weltgetriebe wie ein grosses Marktgetümmel, oder wo es sich selbstherrlich dünkt, als baares Narrentheding erscheint. Man ist es daher sowohl dem gelehrten Verfasser als dem dabei interessirten Publikum schuldig, obiges Werk, so weit es bis jetzt erschienen, zur öffentlichen Kenntniss zu bringen, indem dasselbe bisher, unseres Wissens, ausser der Buchhändleranzeige keinerlei Meldung erfahren hat. — Der vorliegende erste Theil, welcher die Zeiträume der Römer-, Burgunder- und Alemannenherrschaft umfasst, handelt in drei Hauptabschnitten von der Gründung des Christenthums (S. 3—306), von der Kirchenverfassung (S. 307—343) und von den innern Kirchenverhältnissen (S. 344—414). — Was nun vorerst die Geschichte der Gründung des Christenthums in der Schweiz betrifft, welche der Vf. in Form einer geographischen Ver-

breitungsgeschichte giebt, so muss demselben das Zeugniß gegeben werden, dass er hiefür mit grossem Fleiss und mit durchdringendem Scharfblick benutzt hat, was chronistische Ueberlieferung, Legende und Alterthumsforschung an die Hand geben konnten. Ohne das reiche Detail der Untersuchungen erschöpfen zu wollen, begnügen wir uns hier, einige Hauptpunkte hervorzuheben. Neben den gediegensten Erörterungen über die Serien der Bischöfe von Genf (S. 7—31), Wallis (S. 94—108), Avenicum (S. 138—142), Vidonissa (S. 195—197), Chur (S. 257—263) und von Rauracien (S. 283—288), finden wir hier die schätzbarsten kritischen Untersuchungen über die grosse Märtyrer-Legende von der thebäischen Legion (S. 50—85), wie über die Zweiglegenden von Ursus, Victor (S. 163—171) und Verena (S. 176—187), von Felix und Regula (S. 197—208), von Ursula und den eilftausend Jungfrauen (S. 268—282), sodann über die Legenden von den Missionariern Beatus und Justus (S. 219—232), Fridolin (S. 291—306), Lucius (S. 245—252) u. A. m. Weitere schätzbare Untersuchungen betreffen die Lage der durch ein Concil berühmt gewordenen alten Epaona (S. 126—133), die Sage über die Einigenkirche am Thunersee (S. 233—238) und über den Römerzug der Unterwaldner (S. 339 ff.). Wird hierbei der Wahrheitsgehalt altherkömmlicher Ueberlieferungen mitunter auf Null reduzirt, so compensirt diesen Ausfall der Vf. reichlich dadurch, dass er die einschlägigen Ergebnisse der Alterthumsforschung für seinen Zweck geschickt benutzt und fruchtbar zu machen weiss. Hicher gehören die Erörterungen über die altchristlichen Funde von Genf (S. 6 f. 32 f. 157 f.), Sitten (S. 86 f.), aus dem Waadtlande (S. 6 f. 157 f. wo die so interessanten Danielsbilder auf Gürtelplaquen zur Sprache kommen), sodann von Ins (S. 160 f.), vom Hoberg bei Solothurn (S. 192 f.), von Basel (S. 288 f.), Baselaugst (S. 290 f.) und Lunnern im Kanton Zürich (S. 174 f.).

Es führt uns aber die Alterthumsforschung sowohl im Gebiet alterthümlicher Funde als in dem der Sagen noch auf weitere, von dem Vf. weniger beachtete Spuren der Anfänge des Christenthums in der Schweiz. In ersterer Beziehung gehören hieher Alterthumsreste aus dem römischen Waffenplatz der Enge-Halbinsel bei Bern: ein Bodenstück eines Glasgefässes mit gleichbalkigem Reliefkreuz und Fragmente von rother terra cotta, welche zwischen den sonst überaus häufigen Stempelornamenten concentrischer Kreise als höchst seltene Zuthat kleine eingeritzte Kreuze tragen, die mit den häufig, wohl nur ornamentarisch angebrachten Schrägkreuzen nichts gemein haben. Weiter sind hier zu beachten: ehemalige Kirchen mit Begräbnissplätzen, deren unterste Schichten heidnische Grabfunde aufweisen, z. B. auf dem Büttenberg (sh. KB. = Der Kanton Bern, antiquarisch-topographisch beschrieben von Alb. Jahn. Bern 1850 S. 97), und nach neueren Entdeckungen an der KB. 356 bezeichneten Stelle bei Ober-Lyss. Im Gebiet der Sagen sind solche zu beachten, welche von einer feindlichen oder mehr accommodirenden Berührung des Christenthums mit heidnischem Wesen Kunde geben, somit in die Zeiten der Gründung des erstern hinaufreichen, wie die Sagen von Konflikten mit dem Teufel bei Gründung von Kirchen (vgl. KB. S. 300 Anm., Blumenstein und Einigen; S. 299 f. St. Stephan; S. 346 Dotzigen; S. 380 Vechigen), sowie die vom Vf. S. 238 berührten, aber nicht gehörig ausgebeuteten Sagen vom Fixiren von Kirchstellen durch freigelassene Ochsen (vgl. KB. S. 299 St. Stephan, S. 325 Grindelwald; Blumenstein bei Gelpke S. 238 gehört nicht hieher, wohl aber Chrischona S. 277). — Der zweite Hauptabschnitt (Kirchenverfassung der Schweiz) behandelt die politischen Zustände der alten Schweiz unter der Römer- (S. 307—317) und Burgunderherrschaft (327—343: Verhältnisse des Clerus zur Staatsmacht und in sich; Diöcesanverhältnisse). Der dritte Haupt-

abschnitt (Geschichte der innern Kirchenverhältnisse) erörtert die allgemeinen Culturzustände (344—352), sodann die innern religiösen Verhältnisse (352—407), wobei die christliche Lehre unter der Reaction der heidnischen Götterlehre (352—389), der christliche Cultus unter der Reaction des heidnischen (389—397) und das christliche Leben und die kirchliche Disziplin (397—407) dargestellt werden. — Bei diesen zwei letztern Hauptabschnitten drängt sich nun vorweg die Frage auf: war es nicht zweckmässiger, anstatt in anachronistischer Weise hinter die Verbreitungsgeschichte des Christenthums zurückzugreifen (vgl. Vorwort p. X sq. und S. 344), die politischen und Culturzustände, das Priesterwesen, die heidnische Götterlehre und den heidnischen Cult der alten Schweiz vorausgehen und auf dem dergestalt gewonnenen festen Grund und Boden die Verbreitung des Christenthums in der Schweiz sich entwickeln zu lassen? Es konnte dann immerhin in einem letzten Abschnitte mit der christlichen Kirchenverfassung und den christlich-kirchlichen Verhältnissen unter Rücksicht auf jene Factoren geschlossen werden. So wie der Stoff nunmehr vertheilt ist, wird man statt der in der Einleitung (S. 3 f.) gegebenen culturhistorischen Andeutungen lieber die Erörterungen des Vf. über obige Punkte vorausgeschickt wünschen. So viel über die Anwendung des Stoffes. Das Maass desselben betreffend, dürfte die Darstellung der römisch-helvetischen Götterlehre, für den Zweck der Schrift etwas weitläufig scheinen. Abgesehen von diesen Ausstellungen, bieten aber diese letztern Theile der Schrift vielfache Belehrung über die wichtigsten cultur- und religionshistorischen Fragen in Betreff der alten Schweiz, und es wird jeder gebildete Leser diesen eben so gelehrten als lichtvollen Untersuchungen mit dem lebhaftesten Interesse folgen. Mit grossem Fleiss hat der Vf. auch hier die vaterländische Alterthumswissenschaft in ihrem ganzen Umfang, sofern sie Alterthümer und Culturhistorie ge-

meinsam umfasst, sich zu Nutze gemacht. Bei Erörterung der römisch-helvetischen Götterlehre werden z. B. von bernisch-kantonalen Alterthumsfunden aufgeführt: das im Bächholz bei Thun aufgestellte Belenusbild von Wyl S. 360 f. (vgl. KB. 401 f. und die daselbst p. XXII angeführten Alterthümer der Schweiz S. 6), der Mithras- und Dianakopf von Almendingen bei Thun S. 370 (KB. 255 f.), die Diana von Grächwyl S. 370 f. (vgl. die daselbst angeführte Abhandlung des Referenten in den Mittheilungen der Zürcher antiquar. Gesellsch. Bd. 7, Heft 3), die Opferbeilchen von Almendingen bei Thun mit den Aufschriften matribus, matronis S. 374 (KB. 256 f.), die Statuetten der Localgöttheiten Naria und Artio von Muri bei Bern S. 377 f. (KB. 391 f.). Weiter gehören hieher die Andeutungen über heidnischen Volksaberglauben S. 383 (Teufel in Eichwäldern, KB. 82; Verehrung der Mistel, Abhandl. des hist. Ver. des Kant. Bern I, 2, 213; Hexen - Druidinnen KB. 19) und die Umsetzung heidnischer Gottheiten in christliche S. 384 f. (KB. 273. 324. 328 f.), so wie die Bemerkungen über den celtischen Cultus S. 389 f., welchen Gegenstand eine demnächst zu publicirende Abhandlung des Referenten über die culturhistorische Bedeutung der helvetischen Alterthümer, im Sinne der Andeutungen des Vf. S. 345, entwickelt.

Wir schliessen diese Anzeige mit dem aufrichtigen Wunsche, dass der verdienstvolle Vf. das Publikum recht bald mit den im Vorwort p. X versprochenen zwei folgenden Theilen seines trefflichen Werks beschenken möge. Es werden dieselben den Ausbau der schweizerischen Kirche unter der fränkischen und neuburgundischen Herrschaft, der Kaiser- und Selbstständigkeitszeit erzählen (Vorw. p. X).

Bern.

Jahn.